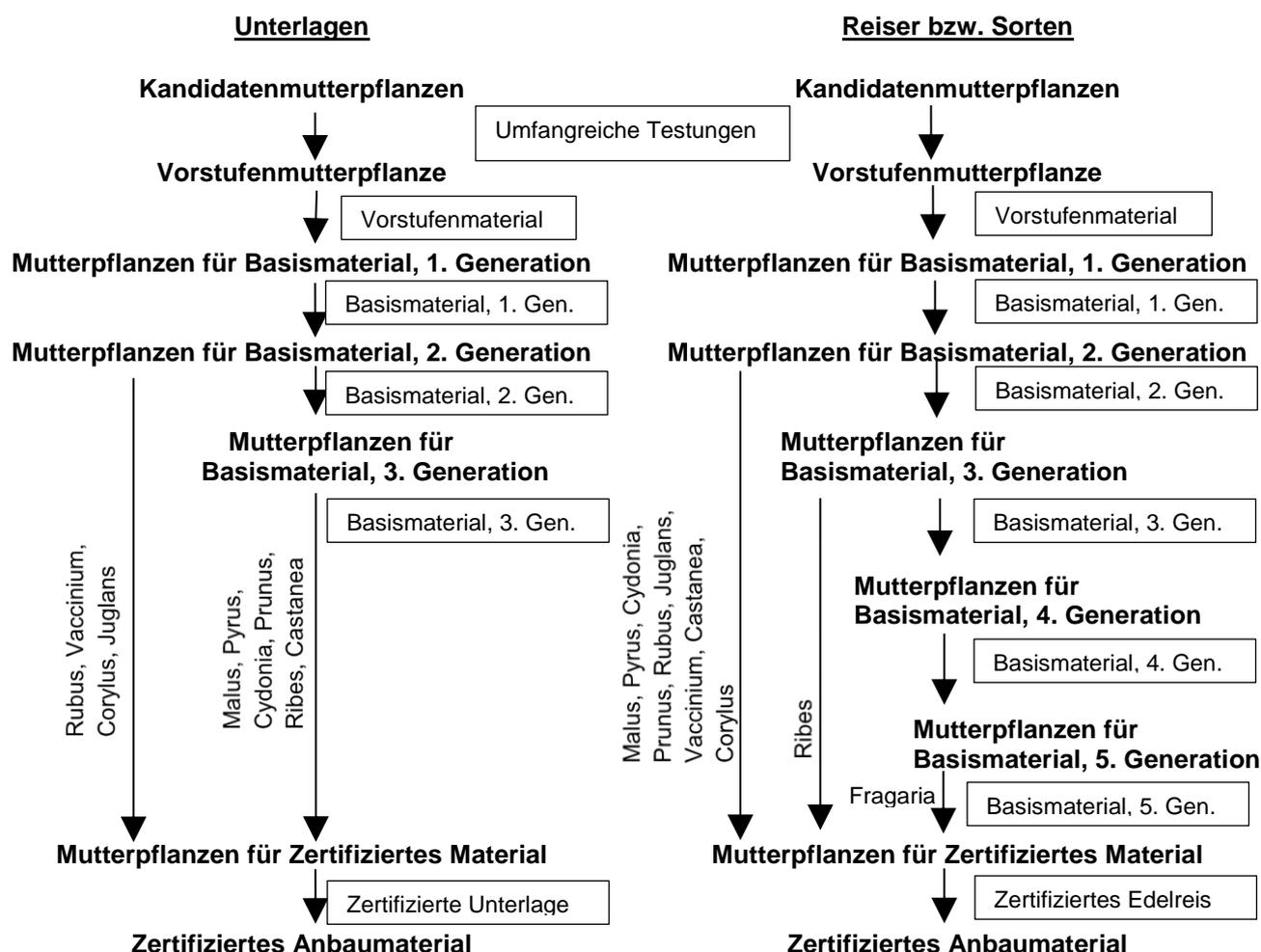


Anerkanntes Anbaumaterial von Obstarten

Nach der Verordnung über das Inverkehrbringen von Anbaumaterial von Gemüse-, Obst- und Zierpflanzenarten (Anbaumaterialverordnung - AGOZV) vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1964) kann neben Standardmaterial (CAC-Material), auch sog. anerkanntes Anbaumaterial bei Obstarten produziert werden.

An das anerkannte Anbaumaterial werden zusätzliche, über die Mindestanforderungen an Standardmaterial hinausgehende Anforderungen gestellt.

Mit der Anbaumaterialverordnung wird der **Stufenaufbau** für **anerkanntes Material** vorgeschrieben:



Anbaumaterial von Obstarten kann als Vorstufen-, Basismaterial oder zertifiziertes Material anerkannt werden, wenn

- es einer zugelassenen oder nach dem Sortenschutzgesetz geschützten Sorte angehört (Ausnahmeregelung für Unterlagen, die keiner Sorte zugehören) oder in einem Sortenverzeichnis eingetragen ist (entsprechend § 14b Abs.1 Satz 1 Nummer 1 Saatgutverkehrsgesetz),

Ihr Ansprechpartner der Landwirtschaftskammer für die Anerkennung von Obstarten zur Fruchterzeugung:

Standort Ellerhoop

Thiensen 22, 25373 Ellerhoop

Tel. 04120 7068-226

Fax: 01420 7068-212

E-Mail: psd-ellerhoop@lksh.de

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

www.lksh.de

- eine Merkmalsausprägung aufweist, die der amtlichen oder amtlich anerkannten Sortenbeschreibung entspricht,
- die Mutterpflanzen bzw. das Anbaumaterial frei ist von gelisteten Schadorganismen bzw. festgelegte Toleranzen nicht überschritten werden,
- der Boden bzw. das Substrat frei ist von gelisteten Schadorganismen (ggf. Beprobungen und Untersuchungen),
- im Falle von Mutterpflanzen, deren Sortenechtheit gewährleistet ist,
- das Anbaumaterial frei ist von Mängeln, insbes. Verletzungen, Verfärbungen, Narbengewebe oder Trockenschäden, die den Gebrauchswert als Anbaumaterial beeinträchtigen,
- das Anbaumaterial bei der Ernte oder der Entnahme aus Beständen teilweise von Anbaumaterial anderer Kategorie getrennt gehalten wird,
- die Bestände je nach Gattung und Kategorie mindestens einmal bzw. zweimal jährlich visuell auf den Befall mit bestimmten Schadorganismen untersucht wurden (siehe Tabelle hinten).

Für die Anerkennung sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Vorstufenmaterial muss

- von Kandidatenmutterpflanzen (oder als Ausnahmeregelung: genehmigte, erneuerte oder multiplizierte Vorstufenmutterpflanze) stammen, die durch Beprobung und Untersuchung frei von gelisteten Schadorganismen (u. a. Viren) sind (die Untersuchung ist in bestimmten Abständen zu wiederholen – siehe Tabelle hinten), und insektensicher sowie physisch getrennt von Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial gehalten werden,
- in Einrichtungen gehalten werden, die für die betreffenden Gattungen oder Arten bestimmt sowie insektensicher sind und einen Befall durch luftbürtige Vektoren sowie andere mögliche Quellen während des gesamten Erzeugungsprozesses verhindern,
- ohne Kontakt zur Bodenoberfläche in Töpfen mit Kultursubstraten ohne Erde oder sterilisierten Kultursubstraten angebaut oder erzeugt werden,
- so gehalten werden, dass ihre jeweilige Identifikation während des gesamten Erzeugungsprozesses gewährleistet ist
- mit Etiketten gekennzeichnet werden, um ihre Nachfolbarkeit zu gewährleisten,
- in regelmäßigen Abständen umfassend beprobt und untersucht werden (siehe Tabelle hinten).

Basismaterial muss

- von einer Mutterpflanze für Basismaterial stammen, die entweder direkt aus Vorstufenmaterial oder durch Multiplikation einer Basismutterpflanze erzeugt worden ist,
- zu anderen Obstbeständen einen ausreichenden Abstand zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schaderregern über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen aufweisen,
- in regelmäßigen Abständen repräsentativ beprobt und untersucht werden (siehe Tabelle hinten).
- Mutterpflanzen für Basismaterial von Ribes dürfen maximal sechs Jahre, von Rubus maximal vier Jahre als Mutterpflanze gehalten werden.

Mutterpflanzen für Zertifiziertes Material müssen

- unmittelbar aus Vorstufen- oder Basismaterial erzeugt werden,
- zu anderen Obstbeständen einen ausreichenden Abstand zur Verhinderung des Befalls mit Viren, Viruskrankheiten oder virusähnlichen Schaderregern über Pollen, Vektoren oder Wurzelverwachsungen aufweisen,
- in regelmäßigen Abständen repräsentativ beprobt und untersucht werden (siehe Tabelle hinten).

Zertifiziertes Anbaumaterial muss

- unmittelbar aus Mutterpflanzen für Zertifiziertes Material erzeugt werden und
- in regelmäßigen Abständen repräsentativ beprobt und untersucht werden (siehe Tabelle hinten).

Die Anerkennung von höherwertigem Anbaumaterial erfolgt jährlich auf Antrag bei der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Abteilung Pflanzenbau, Pflanzenschutz, Umwelt.

Intervalle für die jährlichen visuellen Kontrollen:

Gattung/Art	Vorstufen- material	Mutter- pflanzen für Basis- material	Basis- material	Mutter- pflanzen für Zertifiziertes Material	Zertifiziertes Anbaumaterial	Standard- material (CAC)
Castanea sativa	1	1	1	1	1	1
Citrus	2	1	1	1	1	1
Fortunella	2	1	1	1	1	1
Poncirus	2	1	1	1	1	1
Corylus avellana	1	1	1	1	1	1
Cydonia oblonga	1	1	1	1	1	1
Malus	1	1	1	1	1	1
Pyrus	1	1	1	1	1	1
Ficus carica	1	1	1	1	1	1
Fragaria	2	2	2	2	2	2
Juglans regia	1	1	1	1	1	1
Olea europaea	1	1	1	1	1	1
Pistacia vera	1	1	1	1	1	1
Prunus armeniaca, P. avium, P. cerasus, P. domestica, P. dulcis, P. persica, P. salicina	2	1	1	1	1	1
Ribes	2	1	1	1	1	1
Rubus	2	2	2	1	1	1
Vaccinium	2	2	2	1	1	1

Zeitabstand für umfassende Testungen auf gelistete Schadorganismen (Auswahl):

Gattung/Art	Mutterpflanzen für Vorstufenmaterial	Mutterpflanzen für Basismaterial	Mutterpflanzen für Zertifiziertes Material	CAC-Material
Castanea sativa	bei Verdacht	bei Verdacht	bei Verdacht	bei Verdacht
Corylus avellana	bei Verdacht	bei Verdacht	bei Verdacht	bei Verdacht
Cydonia oblonga	Alle 15 Jahre	Repräsentativer Anteil alle 15 Jahre	Repräsentativer Anteil alle 15 Jahre	bei Verdacht
Malus	Alle 15 Jahre	Repräsentativer Anteil alle 15 Jahre, repr. Anteil auf Candidatus Phytoplasma mali alle 3 Jahre	Repräsentativer Anteil alle 15 Jahre, repr. Anteil auf Candidatus Phytoplasma mali alle 5 Jahre	bei Verdacht
Pyrus	Alle 15 Jahre	Repräsentativer Anteil alle 15 Jahre, repr. Anteil auf Candidatus Phytoplasma pyri alle 3 Jahre	Repräsentativer Anteil alle 15 Jahre, repr. Anteil auf Candidatus Phytoplasma pyri alle 5 Jahre	bei Verdacht
Fragaria	jährlich	bei unklaren Symptomen bzw. Verdacht	bei unklaren Symptomen bzw. Verdacht	bei unklaren Symptomen bzw. Verdacht
Juglans regia	jährlich bei blühenden Pfl.	Repräsentativer Anteil jährlich	Repräsentativer Anteil alle 3 Jahre	bei Verdacht
Prunus armeniaca, P. avium, P. cerasus, P. domestica, P. dulcis, P. persica, P. salicina	alle 10 Jahre; jährlich bis alle 5 Jahre auf PPV; bei blühenden Mutterpflanzen: jährlich auf PDV und PNRSV, bei P. persica auf PLMVd; alle 5 Jahre auf Candidatus Phytoplasma prunorum	Repräsentativer Anteil, alle 10 Jahre; repr. Anteil jährlich auf PPV Blühende Mutterpfl.: Repräsentativer Anteil jährlich auf PDV, PNRSV und Cand. Phytopl. prunorum, bei P. persica auf PLMVd; nicht blühende Mutterpfl.: Repräsentativer Anteil alle 3 Jahre auf PDV, PNRSV und Cand. Phytopl. prunorum; Unterlagen von P. domestica repr. Anteil alle 5 Jahre auf Cand. Phytopl. prunorum	Repräsentativer Anteil alle 15 Jahre; repr. Anteil alle 3 Jahre auf PPV, bei Unterlagen jährlich; Blühende Mutterpfl.: Repräsentativer Anteil jährlich auf PDV, PNRSV und Cand. Phytopl. prunorum, bei P. persica auf PLMVd; nicht blühende Mutterpfl.: Repräsentativer Anteil alle 3 Jahre auf PDV, PNRSV und Cand. Phytopl. prunorum; Unterlagen von P. domestica u. P. cerasifera repr. Anteil alle 5 Jahre auf Cand. Phytopl. prunorum	Mutterpflanzen oder andere Materialquellen: alle 3 Jahre repr. Anteil auf PPV; Unterlagen von p. cerasifera und P. domestica: alle 5 Jahre repr. Anteil auf Cand. Phytopl. Prunorum und PPV
Ribes	Alle 4 Jahre	Bei Verdacht	Bei Verdacht	Bei Verdacht
Rubus	Alle 2 Jahre	Bei Verdacht	Bei Verdacht	Bei Verdacht
Vaccinium	Alle 5 Jahre	Bei Verdacht	Bei Verdacht	Bei Verdacht